



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 4. Oktober

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 469

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 470

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2019 470

Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2017 472

Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland zum 31.12.2017 473

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland 473

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Siemens AG, Freyeslebenstraße 1, Erlangen, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme (Baufeldentwässerung UW Emden Ost - DoIWin 6) in der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstück 2/1, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 18.09.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Werk Emden, hat im Rahmen des Anbaus an die Halle 8 auf dem werkseigenen Gelände einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Aufweitung eines Grabens) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstück 5/57 und Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstück 2/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 02.10.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 11.09.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	740.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	733.600,00 €
		Saldo + 6.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
		Saldo 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.000,00 €
		Saldo + 14.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	555.000,00 €
		Saldo - 513.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500,00 €
		Saldo + 510.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 513.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 11. September 2019

Gemeinde Wirdum

Janssen
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 19. September 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.10.2019 bis zum 15.10.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Wirdum, 19. September 2019

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

**Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland
zum 31.12.2017**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12. September 2019 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566).

Bilanz zum 31.12.2017					
Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017
1. Immaterielles Vermögen	2.483.946,91 €	2.547.740,10 €	1. Nettoposition	47.815.804,44 €	47.945.808,60 €
2. Sachvermögen	63.835.448,92 €	62.170.665,24 €	1.1 Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	845.364,72 €	840.092,24 €	1.2 Rücklagen	3.978.172,89 €	4.603.172,96 €
4. Liquide Mittel	839.650,81 €	2.402.785,86 €	1.3 Jahresergebnis	625.000,07 €	648.537,93 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.615,00 €	4.355,00 €	1.4 Sonderposten	20.157.182,96 €	19.638.649,19 €
			2. Schulden	13.103.823,20 €	12.835.781,80 €
			2.1 Geldschulden	12.800.143,77 €	12.235.011,73 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.800.143,77 €	12.235.011,73 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.492,05 €	322.718,27 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	74.569,99 €	121.008,28 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	170.617,39 €	157.043,52 €
			3. Rückstellungen	7.089.398,72 €	7.184.048,04 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €	- €
Bilanzsumme:	68.009.026,36 €	67.965.638,44 €	Bilanzsumme:	68.009.026,36 €	67.965.638,44 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis einschließlich 15. Oktober 2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 317, aus.

Südbrookmerland, den 27. September 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

**Jahresabschluss des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland
zum 31.12.2017**

Der Jahresabschluss 2017 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. September 2019 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2017 schließt der Regiebetrieb Sozialstation Südbrookmerland mit einem Jahresgewinn in Höhe von 65.509,31 € ab, der den kumulierten Gewinnvorträgen der Vorjahre zugeführt wird.

Der Jahresabschluss 2017 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis einschließlich 15. Oktober 2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 317, aus.

Südbrookmerland, den 27. September 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table-Dance, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Festen;
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betreibern durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes i.S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - c) die Besitzerin / der Besitzer der Räume und Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

2. Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit Beendigung der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Spielgerät im Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland endgültig außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Südbrookmerland, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder nicht auf der Karte angegeben ist.

2. Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsg Gebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, so sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

5. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele, usw.

8. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

9. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

10. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage

2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 0,50 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 | 1,00 € |

pro Veranstaltungen für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche

3. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- | | |
|---|----------|
| a) die in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 30,00€ |
| b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 20,00 € |
| c) bei denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 150,00 € |
| e) mit elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 €. |

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 4 und 7 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

2. Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

3. Die Gemeinde Südbrookmerland kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 erfolgt – innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Südbrookmerland vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Südbrookmerland vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

3. Auf die zu erwartende Steuer nach Abs. 2 sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde Südbrookmerland kann auf schriftlichen Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v.H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung auf der Grundlage der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

4. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählerausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Die Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer,
- Geräte name,
- Zulassungsnummer,
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,
- Datum der letzten Kassierung,
- elektronisch gezählte Kasse,
- Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

5. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

6. Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Südbrookmerland die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

8. Die Gemeinde Südbrookmerland kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 11 Fälligkeit

Der Festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 1 Nr. 5 und 6 im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Gemeinde Südbrookmerland spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Südbrookmerland eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgelt erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmer zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Südbrookmerland vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Südbrookmerland genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzulegen.

5. Die Gemeinde Südbrookmerland kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Südbrookmerland kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Gemeinde Südbrookmerland ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

2. Die Gemeinde Südbrookmerland ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Südbrookmerland Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Südbrookmerland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Südbrookmerland erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt.
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt.
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht bis zu 10 Werktagen vor Beginn anzeigt.
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.
5. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Südbrookmerland nicht zur Genehmigung vorgelegt hat.
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 17. Januar 1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Südbrookmerland, den 12. September 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
F. Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.